

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten und Holzspanplatten durch
die Optimierung der Harzküche in der Halle 19 der Kronospan Lampertswalde GmbH
am Standort Lampertswalde
Gz.: 44-8431/2645
Vom 27. Februar 2023**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Kronospan GmbH Lampertswalde, Mühlbacher Straße 1, in 01561 Lampertswalde, beantragte mit Datum vom 28. April 2022 die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten und Holzspanplatten in der Halle 19 am Standort Lampertswalde.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Austausch der bestehenden Harzreaktoren R19-01 und R19-04 durch zwei neue Reaktoren mit Vergrößerung des Fassungsvermögens von je 17 m³ auf je 20 m³ bei gleichbleibender Produktionskapazität von 73.000 t/a Harz
- Vergrößerung der bestehenden Hopper für Melamin (B3-01) und Harnstoff (B3-02) von 8,5 m³ auf 12 m³
- Wegfall der thermoölinduzierten Beheizung der Harzreaktoren (R19-01, R19-04) und des Laborreaktors (R19-03) und Rückbau des Thermoölsystems in der Harzküche
- Anbindung der Harzreaktoren und des Laborreaktors an das Dampfnetz der Kronospan GmbH Lampertswalde mittels Dampfreduzierstation zur Beheizung der Harzreaktoren
- Anbindung der Harzreaktoren und des Laborreaktors an das Dampfkondensatnetz der Kronospan GmbH Lampertswalde
- Anbindung des Kühlsystems der Harzreaktoren an die Rückkühlanlage des Betriebsteils IX (Formalin- und Leimanlage)
- gleichzeitiger Betrieb der Harzreaktoren R19-01 und R19-04 unter Beibehaltung der genehmigten Ablufführung in die Regenerative Nachverbrennung (RNV)
- Entfall der Vakuumanlage und Ersatz selbiger durch zwei Ventilatoren an den Harzreaktoren
- Entfall und Rückbau der Lagertanks für Zuckerlösung, Dosierung des Zuckers als Feststoff direkt in die Reaktoren
- Aufstellung von zwei 80-m³-Silos für Melamin (B19-08 und B19-09) an der Stelle der Zuckertanks
- Umwidmung des Lagertanks B2.03 auf Diethylenglykol (DEG), 32%ige Hexamethylentetraminlösung und Caprolactam in Wasser 30% (jeweils Alternativbelegung) und des Tanks B1.01 auf Harnstoffharze,
- Änderung der Stofflagerung in der Halle 19

- Umnutzung des Passivlagers B von Natronlauge-Lagerung (IBC) auf Titandioxid-Suspension mit geänderten Lagerort
- Schaffung zusätzlicher Passivlager C bis E
- Anbindung der Abgase der Leimanlage der BE IX an die bestehende RNV (BE VII)
- Entfall der Druckentlastung auf dem Melamin Hopper

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 6.3.1 (G, E) und 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die Änderung der Harzküche ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Hinsichtlich der Lage zu Schutzgebieten ist die ökologische Empfindlichkeit als gering einzustufen.

Das Vorhaben bewirkt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Mit dem Betrieb der Anlage entstehen zusätzliche Schallemissionen. Auf Grundlage der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist einzuschätzen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden, unzulässige Pegelspitzen treten nicht auf. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen sind daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann Einfluss auf die Emission von Luftschadstoffen haben. Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme zu Luftschadstoffen und Gerüchen wird festgestellt, dass keine relevante Erhöhung der betriebsbedingten Luftschadstoffemissionen zu besorgen ist. Mit zusätzlicher Emission von Gerüchen ist nicht zu rechnen.

Das Vorhaben ist vollständig in Bestandsgebäuden auf versiegeltem Boden verortet. Es verursacht keine zusätzliche Versiegelung von Flächen und keinen zusätzlichen Verbrauch von Boden.

Durch die beantragte Änderung ist keine Erhöhung der Anfälligkeit für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Es entstehen keine zusätzlichen Abfälle in relevanter Menge.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 27. Februar 2023

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter